

# § 10 NahVG

NahVG - Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. 1.der §§ 5, 5a, 5b, 5c, 5g, 5h und 8 die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
2. 2.der § 5d Abs. 1, 2 und 4 bis 6, §§ 5e und 5f die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,
3. 3.des § 5d Abs. 3 die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und
4. 4.der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin für Justiz betraut.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)